

Thesen

zum Referat von Privatdozent Dr. Jan Kropholler, Hamburg

I. Bindung von Drittstaaten

1. Die völkerrechtliche Fragestellung der Bindung von Drittstaaten ist für internationalprivatrechtliche Verträge weniger bedeutsam. Denn diese Verträge sind für die Regelung der Rechtsverhältnisse von Einzelpersonen bestimmt. Daß Drittstaaten als solche aus diesen Verträgen weder berechtigt noch verpflichtet werden, erscheint meist eindeutig.
2. Auch die Möglichkeit, daß Vertragsbestimmungen kraft internationaler Gewohnheit für Drittstaaten verbindlich werden, spielt für internationalprivatrechtliche Vertragsregeln keine nennenswerte Rolle. Denn die besonderen staatsvertraglichen Normen finden in der Regel keine so breite Akzeptanz, daß sie zu Völkergewohnheitsrecht erstarken könnten.
3. Fragen im Zusammenhang mit der Bindung von Staaten liegen bei internationalprivatrechtlichen Abkommen eher am Rande, so z. B. die Frage, ob ein unabhängig gewordener Staat gebunden ist.
4. Die Vereinbarung einer allgemeinen Meistbegünstigungsklausel mit einem Drittstaat schafft in der Regel keine Verpflichtung, bestimmte, mit anderen Staaten vereinbarte kollisionsrechtliche Lösungen auch im Verhältnis zu dem Drittstaat anzuwenden.

II. Autonome Anwendung in Drittstaaten

5. Staatsvertragliche Regeln können durch die Legislative oder durch die Judikatur auch ohne Ratifikation des Vertrages inhaltlich übernommen werden, namentlich wenn der Gesetzgeber ein rechtsvereinheitlichendes Übereinkommen als Modell benutzt oder wenn die Gerichte es antizipierend anwenden.
6. Für eine spezifisch kollisionsrechtliche Variante der Drittstaatenproblematik sorgt die Rechtsfigur des Renvoi. Ein erga omnes wirkender kollisionsrechtlicher Staatsvertrag kann eine Norm enthalten, die aus der Sicht des Gerichts in einem Nichtvertragsstaat eine Rückverweisung ausspricht. In diesem Fall bewirkt die Beachtung des Renvoi, daß der Staatsvertrag auch in dem Drittstaat angewandt werden muß.

III. Anknüpfungspunkte in Drittstaaten

7. Der Kern der Drittstaatenproblematik liegt aus kollisionsrechtlicher Sicht in der inhaltlichen Frage, ob ein IPR-Übereinkommen nur auf die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten verweisen soll oder auch auf die Rechtsordnungen von Drittstaaten. Letztere Lösung wird heute bevorzugt, und sie erscheint überzeugend. Denn in kollisionsrechtlichen Staatsverträgen geht es im allgemeinen nicht um Leistungen und Gegenleistungen von Staaten, sondern um eine sachlich angemessene internationalprivatrechtliche Regelung. Es gibt keinen Grund, diese nicht auch gegenüber Angehörigen oder Bewohnern von Drittstaaten anzuwenden.
8. Ähnliche Erwägungen gelten für Staatsverträge, die das materielle Privatrecht für internationale Sachverhalte vereinheitlichen. Jedenfalls dann, wenn ein Sachverhalt die kollisionsrechtlich engste Verbindung zu einem Vertragsstaat aufweist, erscheint die Anwendbarkeit des materiellen Einheitsrechts in der Regel als angemessen, und es sollte nicht auf die fehlende Gegenseitigkeit in einem berührten Drittstaat abgestellt werden. Auf dieser Einschätzung beruht beispielsweise der Anwendungsanspruch des Einheitlichen UN-Kaufrechts.
9. Dagegen steht bei internationalverfahrensrechtlichen Abkommen der Gegenseitigkeitsgedanke noch stark im Vordergrund. Daß auch im Internationalen Zivilverfahrensrecht einzelne Bereiche auszumachen sind, in denen eine stärker allseitig ausgerichtete Regelung möglich und sinnvoll wäre, ist noch nicht hinreichend erkannt.
10. Eine spezifisch verfahrensrechtliche Variante der Drittstaatenproblematik bietet die Lehre vom Doppellexequatur. Diese Lehre, nach der dem Urteil des Erststaates im Drittstaat deshalb Wirkung zu verleihen sei, weil im Drittstaat die Anerkennung durch einen Zweitstaat anzuerkennen sei, ist freilich abzulehnen. Denn wenn in dem Zweitstaat die Entscheidungen des Erststaates aufgrund eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages erleichtert anerkannt werden, so setzt dieser Staatsvertrag in der Regel Gegenseitigkeit und ein besonderes Vertrauen voraus — Voraussetzungen, die in dem Drittstaat mangels eines entsprechenden Abkommens mit dem Erststaat nicht gegeben sind.
11. Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bietet ein Beispiel dafür, daß ein internationalverfahrensrechtlicher Vertrag zu Lasten der Bewohner von Drittstaaten wirken kann. Während Bewohner von Vertragsstaaten nämlich nur in den moderaten Gerichtsständen des Europäischen Übereinkommens verklagt werden dürfen, bleiben Bewohner von Drittstaaten den exorbitanten Gerichtsständen des autonomen Rechts ausgesetzt, und die Wirkung der dort

ergangenen Urteile wird durch das Übereinkommen noch verstärkt, indem die Urteile ohne Nachprüfung der Zuständigkeit in allen Vertragsstaaten anerkannt werden müssen. Diese Konsequenz des Übereinkommens erscheint freilich als unbefriedigend, und der Abstand zwischen der innereuropäischen Zuständigkeitsordnung und der gegenüber Beklagten aus Drittstaaten geltenden Regelung sollte künftig verringert werden.

IV. Beteiligung von Drittstaaten

12. Soweit ein Staatsvertrag auf eine weltweit annehmbare privatrechtliche Regelung zielt, ist es sinnvoll, alle interessierten Staaten schon im Zeitpunkt der Erarbeitung zu beteiligen.
13. Dem Zweck der kollisionsrechtlichen Verträge entspricht es in der Regel, jedem Staat die Möglichkeit des späteren Beitritts zu eröffnen. Dagegen folgt für die internationalverfahrensrechtlichen Verträge aus dem Gegenseitigkeitsgedanken und aus dem unterschiedlich starken Vertrauen in fremde Justizsysteme, daß die Beitrittsmöglichkeiten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, beschränkt bleiben. Immerhin läßt sich auch für diese Verträge eine gewisse Tendenz feststellen, die Beitrittsbeschränkungen zu lockern.
14. Wenn Drittstaaten die Beteiligung an einem Übereinkommen anstreben, das einen Beitritt nicht vorsieht, eröffnet sich bisweilen die Möglichkeit, ein Parallelübereinkommen zu schließen. So sind die EFTA-Staaten an einem Parallelübereinkommen zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen interessiert, das in Ausführung von Art. 220 EWG-Vertrag geschlossen wurde. Ein solches Parallelübereinkommen wirft teilweise neuartige Schwierigkeiten auf, so das Problem, wie die Parallelität in der späteren Rechtsanwendung gewahrt werden kann, wenn die Auslegungskompetenz des EuGH nur das ursprüngliche Übereinkommen zwischen den EG-Staaten erfaßt.